

BESCHLUSS DES PRÄSIDENTEN DES GERICHTSHOFES 25.
Mai 2004 *

"Vorabentscheidungsersuchen - Streithilfeantrag - Unzulässigkeit"

- 704.680 -

In der Rechtssache C-458/03

betreffend ein dem Gerichtshof nach Artikel 234 EG vom Verwaltungsgericht Autonome
Sektion für die Provinz Bozen (Italien) in dem bei diesem anhängigen Rechtsstreit

Parking Brixen GmbH

gegen

Gemeinde Brixen,

Stadtwerke Brixen AG

vorgelegtes Ersuchen um Vorabentscheidung über die Auslegung der Richtlinie
92/50/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 über die Koordinierung der Verfahren zur
Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (ABl. L 209, S. 1)

• Verfahrenssprache: Deutsch.

erlässt

DER PRÄSIDENT DES GERICHTSHOFES

Generalanwältin: I. Kokott,
Kanzler: R. Grass,

nach Anhörung der Generalanwältin
folgenden

Beschluss

- 1 Mit Antragsschrift vom 1. März 2004 hat die Gesellschaft italienischen Rechts Energy Service Srl (im Folgenden: Energy Service) beantragt, in der vorliegenden Rechtssache als Streithelferin zugelassen zu werden, um zu den Fragen des vorliegenden Gerichts Erklärungen abgeben zu können.
- 2 Zur Begründung ihres Antrags führt sie aus, dass sie bei demselben Gericht eine Klage eingereicht habe, die gemeinschaftsrechtliche Fragen aufwerfe, die denen entsprächen, um die es in der vorliegenden Rechtssache gehe. Mit Beschluss vom 2. Februar 2004 habe jenes Gericht in der genannten Klagesache das Verfahren bis zur Beantwortung der in der vorliegenden Rechtssache gestellten Vorabentscheidungsfragen durch den Gerichtshof insbesondere deshalb ausgesetzt, weil die Antwort des Gerichtshofes auf diese Fragen auch die in jenem Klageverfahren aufgeworfenen Fragen beantworten könne. Energy Service macht geltend, dass sie unter diesen Umständen ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits in der vorliegenden Rechtssache vor dem Gerichtshof im Sinne des Artikels 40 der Satzung des Gerichtshofes glaubhaft mache und in Anwendung dieses Artikels im vorliegenden Verfahren vor dem Gerichtshof als Streithelferin zugelassen werden müsse.
- 3 Mit Schreiben vom 14. April 2004 trägt Energy Service ergänzend vor, dass der Anspruch auf ein kontradiktorisches Verfahren und das Verteidigungsrecht, auf die Sie sich berufen könne, in nicht

1-2

wiedergutzumachender Weise beeinträchtigt würden, wenn sie in diesem Verfahren nicht als Streithelferin zugelassen würde. Diese Rechte gehörten zu den grundlegenden Prinzipien des Gemeinschaftsrechts, dessen Wahrung Aufgabe des Gerichtshofes sei.

- 4 Wie sich aus ständiger Rechtsprechung ergibt, ist ein Streithilfeantrag in einem Vorabentscheidungsverfahren unzulässig (vgl. u. a. Beschlüsse des Präsidenten des Gerichtshofes vom 26. Februar 1996 in der Rechtssache C-181/95, Biogen, Slg. 1996, I-717, Randnr. 3, und vom 30. März 2004 in der Rechtssache C-453/03, ABNA, nicht in der amtlichen Sammlung veröffentlicht, Randnr. 13).
- 5 Artikel 40 der Satzung des Gerichtshofes, auf den sich die Antragstellerin beruft, verleiht natürlichen oder juristischen Personen das Recht, beim Gerichtshof anhängigen Rechtsstreitigkeiten beizutreten, wenn sie ein berechtigtes Interesse am Ausgang des Rechtsstreits glaubhaft machen. Nach diesem Artikel können ferner mit den aufgrund des Beitritts gestellten Anträgen nur die Anträge einer Partei unterstützt werden. Er findet somit Anwendung auf Streitverfahren vor dem Gerichtshof, die der Entscheidung eines Rechtsstreits dienen (vgl. Beschlüsse Biogen, Randnr. 4, und ABNA, Randnr. 14).
- 6 Artikel 234 EG eröffnet kein Streitverfahren, das der Entscheidung eines Rechtsstreits diene, sondern ein Verfahren, das die einheitliche Auslegung des Gemeinschaftsrechts durch Zusammenarbeit des Gerichtshofes und der nationalen Gerichte gewährleisten und es den letzteren damit ermöglichen soll, um die Auslegung von Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu ersuchen, die auf bei ihnen anhängige Streitsachen anzuwenden sind (vgl. Beschlüsse Biogen, Randnr. 5, und ABNA, Randnr. 15).
- 7 In den in Artikel 234 EG geregelten Fällen richtet sich die Beteiligung nach Artikel 23 Absätze 1 und 2 der Satzung des Gerichtshofes, der das Recht, beim Gerichtshof Schriftsätze einzureichen oder schriftliche Erklärungen abzugeben, den Parteien, den Mitgliedstaaten, der Kommission und gegebenenfalls dem Rat, dem Europäischen Parlament und der Europäischen Zentralbank vorbehält. Mit der Wendung "beteiligte Parteien" meint diese Bestimmung nur diejenigen Personen, die diese Eigenschaft im Verfahren vor dem nationalen Gericht haben (vgl. Urteil vom 1. März 1973 in der Rechtssache 62/72, Bollmann, Slg. 1973, 269, Randnr. 4). Eine solche Sondervorschrift hätte keinen Sinn, wenn das Recht zur Beteiligung am Verfahren nach Artikel 234 EG allen zustünde, die im Sinne von Artikel 40 der Satzung des Gerichtshofes ein Interesse glaubhaft machen. Daher hat eine Person, die die Zulassung ihres Beitritts nicht beim nationalen Gericht erfolgreich beantragt hat, kein Recht, im Sinne dieser Bestimmung Erklärungen vor dem Gerichtshof abzugeben (vgl. Beschlüsse Biogen, Randnr. 6, und ABNA, Randnr. 16).

- 8 Nach allem dem ist der Streithilfeantrag der Energy Service als unzulässig zu betrachten.

Kosten

- 9 Da erstattungspflichtige Kosten nicht entstanden sind, ist eine Kostenentscheidung nicht veranlasst.

Aus diesen Gründen

hat

DER PRÄSIDENT DES GERICHTSHOFES

beschlossen:

1. **Der Streithilfeantrag der Energy Service Srl wird als unzulässig zurückgewiesen.**
2. **Eine Kostenentscheidung ist nicht veranlasst.**

Luxemburg, den 25. Mai 2004

Der Kanzler

Der Präsident

R. Grass

V. Skouris